Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/3 86/18/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Ein minderer Grad des Versehens bei einem Rechtsanwalt liegt dann nicht vor, wenn er die im drittletzten und vorletzten Absatz des Formulares Nr 13 des VwGH enthaltenen Belehrungen missversteht (Hinweis E VS 19.1.1977, 1212/76, VwSlg 9226 A/1977).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180186.X01

Im RIS seit

04.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at